

## Leistungsvertrag

zwischen

der Stadt Erlangen,

vertreten durch den Oberbürgermeister, **Dr. Siegfried Balleis**, dieser vertreten durch den Referenten für Kultur, Jugend und Freizeit, **Dr. Dieter Rossmeissl**, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

und

dem Stadtjugendring Erlangen,

vertreten durch den Vorsitzenden, **Heino Sand**, Gebbertstraße 1, 91052 Erlangen

sowie der Kirchengemeinde St. Matthäus Erlangen,

vertreten durch die Inhaberin der zweiten Pfarrstelle, **Pfarrerin Cornelia Frör**, Am Röthelheim 60, 91052 Erlangen

**letztere Beiden** im Folgenden TRÄGER genannt

über

den Betrieb des Stadtteilhauses, Schenkstr. 111, im Erlanger Stadtteil Röthelheimpark

im Folgenden Stadtteilhaus genannt,

betreffend

Angebote der

- Offenen Kinderarbeit
- Offenen Jugendarbeit
- Soziokulturellen Stadtteilarbeit

im Stadtteil Röthelheimpark.

Präambel:

Mit dem Angebot des Stadtteilhauses werden jedenfalls folgende übergeordnete Ziele der Kinder- und Jugendarbeit verfolgt:

- Förderung und Anregung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen bei der aktiven Gestaltung ihrer wohnortnahen Lebenswelt
- Bereitstellung von wohnortnahen Treff- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche
- Förderung von Selbst- und Sozialkompetenz von Kindern und Jugendlichen
- Bereitstellung eines niedrigschwelligen, an den Lebenssituationen und Lebenslagen der Besucher orientierten Beratungsangebotes und bei Bedarf Vermittlung an kooperierende Stellen für weitergehende Hilfen

- Unterstützung und bedürfnisorientierte Förderung eigenständiger jugendkultureller Entfaltung
- Bereitstellung bedürfnisorientierter, außerschulischer Bildungsangebote
- Förderung des Ehrenamtlichen Engagements
- Bearbeitung von Themen und Konflikten der Jugendlichen des Stadtteils, auch vor Ort innerhalb des Stadtteiles

Mit dem Angebot des Stadtteilhauses werden folgende übergeordnete Ziele der soziokulturellen Stadtteilarbeit verfolgt:

- Förderung der sozialen, kulturellen und politischen Teilhabe
- Vernetzung im Stadtteil
- Schaffung von Strukturen zur Förderung von Selbsthilfe, Selbstorganisation und ehrenamtlichem Engagement
- Partizipation und Mitbestimmung im Stadtteilhaus
- Förderung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft
- Kulturelle Belebung des Stadtteils
- Bereitstellung niedrigschwelliger und kostengünstiger kultureller und sozialer Angebote, gerade auch für bildungsferne Schichten und für alle Altersgruppen
- Bereitstellung von Räumen für soziokulturelle Zwecke.

## § 1 Gegenstand

Der Vertrag regelt:

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, die die TRÄGER im Rahmen ihrer Trägerschaft des Stadtteilhauses für die Stadt Erlangen in den Arbeitsbereichen der offenen Kinderarbeit, offenen Jugendarbeit, soziokulturellen Stadtteilarbeit erbringen
2. Umfang und Form der Leistungen der Stadt Erlangen gegenüber den TRÄGERN
3. Umfang und Form der Evaluation der Leistungen sowie der Leistungsvereinbarungen

## § 2 Hauptleistungen der TRÄGER

Die Stadt Erlangen beauftragt die TRÄGER mit der Führung des Stadtteilhauses ausgenommen des Bereiches für den Jugendclub. Hierbei erbringen die TRÄGER Leistungen in drei Hauptleistungsgruppen

1. Offene Kinderarbeit
2. Offene Jugendarbeit
3. Soziokulturelle Stadtteilarbeit

Umfang und Qualität der oben genannten Leistungen werden in gesonderten Vereinbarungen bemessen und erfasst. Diese Vereinbarungen werden gemeinsam von den TRÄGERN und der Stadt Erlangen erstellt und fortgeschrieben. Sie dienen der Überprüfung von Wirksamkeit, Qualität, Quantität und Effizienz der Vertragsleistungen und bildet die Grundlage für die Fortentwicklung der Angebote des Stadtteilhauses, die sich an sich verändernden Gegebenheiten und aktuellen Standards orientiert. Evaluationsgespräche finden auf Wunsch eines der Vertragspartner, mindestens jedoch alle drei Jahre statt.

### § 3 Zusammenarbeit zwischen den Trägern und der Stadt Erlangen

1. Im Rahmen des Betriebs führen die TRÄGER eine kontinuierliche und aussagekräftige Nutzerstatistik unter Wahrung des Datenschutzes. Insbesondere umfasst diese die Angaben, die zur Ermittlung der in der Evaluationsvereinbarung festgesetzten Leistungsindikatoren notwendig sind. Explizite Art und Umfang der Statistik werden in kooperativer Abstimmung mit Stadtjugendamt und Kultur- und Freizeitamt der Stadt Erlangen festgelegt und regelmäßig evaluiert. Die Ergebnisse werden der Stadt Erlangen jährlich zur Verfügung gestellt.
2. Die TRÄGER und die Stadt Erlangen informieren sich gegenseitig über wichtige, zur Erbringung der Leistungen notwendige Belange. Als wichtige Belange werden insbesondere angesehen:
  - a. Dauerhafte substanzielle Änderungen der regelmäßigen Öffnungszeiten.
  - b. Dauerhafte Änderungen im Verhältnis der erbrachten Arbeitsstunden zwischen den einzelnen Hauptleistungsgruppen.
  - c. Nichteinhalten von vereinbarten Leistungen bzw. das abzusehende Nichteinhalten.

Die Stadt und die TRÄGER verpflichten sich bei einer von einem Vertragspartner behaupteten Leistungsstörung, umgehend eine eingehende Aussprache zu führen und die Ergebnisse zu dokumentieren.

### § 4 Zusammenarbeit im Stadtteil

Die TRÄGER arbeiten mit den zur Leistungserbringung notwendigen Fachstellen und Organisationen im Bereich der Jugendhilfe sowie der soziokulturellen Stadtteilarbeit zusammen und wirken an der Fortentwicklung dieser Zusammenarbeit mit.

### § 5 Personal

1. Zur Erbringung der Vertragsleistungen beschäftigen die TRÄGER entsprechend fachlich geeignetes Personal nach den gesetzlichen, tariflichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen.
2. Als Grundlage der Personalkostenkalkulation wird von folgendem Personalstand ausgegangen

Der Stadtjugendring Erlangen stellt an:

- $\frac{3}{4}$  EG TVöD S 11 (Sozialpädagogische Fachkräfte OJA)
- 1 EG TVöD S 11 Ü (Sozialpädagogische Fachkraft OJA)
- 1 EG TVöD S 12 (Leitung des Hauses/ Stadtteilarbeit)
- 30 Std./Wo. EG TVöD 3 (Pädagogische Hilfskräfte OJA)
- $\frac{1}{8}$  EG TVöD 5 (Verwaltungskraft nur Buchhaltung)
- 1 Praktikumsstelle

Die Kirchengemeinde St. Matthäus stellt an:

- $1\frac{1}{2}$  EG S 11 (Sozialpädagogische Fachkraft OKA)
- $\frac{3}{8}$  EG TVöD 5 (Verwaltungskraft ohne Buchhaltung)
- Personal für Hausdienste, sofern diese durch die TRÄGER beschäftigt werden

3. Veränderungen im Personalstand werden der Stadt Erlangen umgehend mitgeteilt.

## **§ 6 Zuschussleistung der Stadt Erlangen**

1. Zuschussleistungen für Personal und Sachleistungen
  - a. Die Stadt Erlangen fördert die TRÄGER jährlich mit einem institutionellen Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses bestimmt der Stadtrat jährlich im Rahmen des jeweiligen Haushalts; hierbei werden die Kosten für das in § 5 aufgeführte Personal sowie eine Sachkostenpauschale zu Grunde gelegt. Die Sachkosten setzen sich zusammen aus Programmkosten sowie Betriebskosten (Nebenkosten plus Reinigung und Hausmeister).
  - b. Die Auszahlung des Personalkosten- und des Sachkostenzuschusses erfolgt quartalsweise im Voraus.
  - c. Der Anteil des Zuschusses, der sich auf die Personalkosten bezieht, wird entsprechend der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst (TVöD) der Kommunen fortgeschrieben.

2. Zuschussleistungen für Mietkosten

Die laut gesondert abgeschlossenem Mietvertrag anfallenden Mietkosten werden durch die Stadt Erlangen in voller Höhe bezuschusst.

Die allgemeinen Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Erlangen an Dritte (Zuschussrichtlinien) finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 7 Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt zum 1.11.2010 in Kraft, er gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende von der Stadt Erlangen oder den Trägern gemeinsam gekündigt werden. Die Stadt und die Träger verpflichten sich, vor einer beabsichtigten Kündigung eine eingehende Aussprache über die Gründe zu führen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass dieser Vertrag, der gesondert abzuschließende Mietvertrag für die Überlassung des Stadtteilhauses und die Kooperationsvereinbarung zwischen den Trägern mit der Wirkung eines Gesamtvertrags miteinander stehen und fallen. Anfechtung, Rücktritt, Kündigung und sonstige Beendigungsgründe des einen Vertrags wirken sich automatisch auf die jeweils anderen Verträge aus. Die Wirksamkeit und Laufzeit der Verträge sind insoweit einheitlich anzusehen. Die Kündigung des Kooperationsvertrages und/oder des Leistungsvertrags ist grundsätzlich auch als Kündigung des Mietvertrages zu bewerten und umgekehrt.

## **§ 8 Vorzeitiges Vertragsende**

Werden die vereinbarten Leistungen schuldhaft nachhaltig nicht oder nicht vollständig erbracht oder werden im Rahmen der Auskunftspflichten wissentlich Falschangaben gemacht, so steht dem jeweils benachteiligten Vertragspartner das Recht auf vorzeitige Vertragskündigung zu. Die Kündigungsfrist beträgt in diesen Fällen drei Monate zum Ende eines Monats.

Als nicht oder nicht vollständig erbrachte Leistungen seitens der Stadt gilt insoweit insbesondere die Verringerung der Zuschüsse aus § 6 dieses Vertrages.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

**Ort, Datum**

Unterschriften....